



negativer Kräfte einschließlich der Verhinderung und Bekämpfung von Terror- und anderen operativ bedeutsamen Gewaltakten,

- der Bekämpfung aller von innen gegen die Außensicherung der Untersuchungshaftanstalt unternommenen Angriffe, wie zum Beispiel Ausbruchsversuche, Geiselnahmen, Gefangeneneuterei sowie
- dem Erkennen und der Einschränkung begünstigender Bedingungen für die Außenaufklärung, von Objektgefährdungsschwerpunkten und neuralgischen Punkten im Sicherungssystem der Untersuchungshaftanstalt.

Nur in Realisierung der Einheit der Funktionen kann die äußere Sicherheit ihrem Ziel unter allen Bedingungen der operativen Lage die Ordnung und Sicherheit an und in der Untersuchungshaftanstalt des MfS zu gewährleisten und die Prozesse des Untersuchungshaftvollzuges wirksam vor äußeren Beeinträchtigungen und Störungen, insbesondere vor Handlungen des Gegners sowie feindlicher Kräfte zu sichern, gerecht werden.

Im Einzelnen beinhaltet die allseitige und zuverlässige Gewährleistung der äußeren Sicherheit

- die Verhinderung von Ausbruchs- und Fluchtversuchen durch Verhaftete/Strafgefangene;
- die Verhinderung eines gewaltsamen und anderweitigen Eindringens in die Untersuchungshaftanstalt (einschließlich Befreiungsversuche);
- die Kontrolle des objektein- und ausgehenden Personen- und Fahrzeugverkehrs, bei gleichzeitiger Verhinderung eines unberechtigten Betretens beziehungsweise Befahrens oder Verlassens der Untersuchungshaftanstalt;